

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Aufgrund des §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBL. S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl.S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl.S. 178) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBL. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung am 18.12.2014 folgende

zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

in der Fassung der 1. Änderung beschlossen:

§ 1 **Steuererhebung**

Die Gemeinde Lohfelden erhebt eine Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 **Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) das Benutzen von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 3 **Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 a): bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld), im Übrigen die Zahl der Apparate;
- b) zu § 2 b): die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume;

§ 4 Steuersätze

Die Steuer beträgt:

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen	18 v.H. der Bruttokasse
an anderen Aufstellorten	18 v.H. der Bruttokasse

je Kalendermonat und Gerät

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3

in Spielhallen	100,00 Euro
an anderen Aufstellorten	35,00 Euro

je Kalendermonat und Gerät

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zu Gegenstand haben,

je angefangenen Kalendermonat und Gerät 800,00 Euro

b) zu § 2 b):

75,00 Euro je angefangenen Quadratmeter und angefangenen Kalendermonat.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt als Veranstalter der Halter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die nach § 4 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Gemeindevorstand (Kämmerei und Steuern) mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- 2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat der Steuerschuldner seine Tätigkeit nur in einem Teil des Besteuerungszeitraumes ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalendervierteljahres.
- 3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand (Kämmerei und Steuern) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten.
- 4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die Bruttokasse enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem Apparat vorgenommenen Ausdrucke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- 5) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Anmeldepflicht die Steuererklärung nicht abgegeben, die Besteuerungsgrundlagen oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat.
- 6) Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Gemeindevorstand (Kämmerei und Steuern) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für das Besteuerungsverfahren die Vorschriften der §§ 4-6 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde Lohfelden durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 01.01.2010.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lohfelden, 18. Dezember 2014

Der Gemeindevorstand

gez.
Michael Reuter
Bürgermeister

gez.
Klaus Steffek
Erster Beigeordneter